

Repräsentanz Trust reg. | 9490 Vaduz

Amt für Justiz
Handelsregister
Postfach 684
9490 Vaduz

Überführungsanzeige Cegorum Stiftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir beiliegende Anzeige gem. Art. 1 Abs. 2 Übergangsbestimmungen, LGBl. 2008 Nr. 220, beim Amt hinterlegen.

[Gleichzeitig beantragen wir die Ausstellung von (Anzahl) Amtsbestätigung(en) laut Art. 552 § 20 Abs. 4 PGR.]

[Zudem beantragen wir gem. Art. 1 Abs. 3 Übergangsbestimmungen die Herausgabe der Stiftungsurkunde und der sonstigen Dokumente an die Stiftung, die gemäss Art. 554 PGR beim Amt hinterlegt wurden.]

Mit freundlichen Grüssen

Repräsentanz Trust reg.

Anzeige laut Art. 1 Abs. 2 Übergangsbestimmungen (LGBI. 2008 Nr. 220)

- | | |
|--|------------------|
| 1. Name der Stiftung: | Cegorum Stiftung |
| Registernummer | ... |
| 2. Sitz der Stiftung: | ... |
| 3. Zweck der Stiftung: | ... |
| 4. Datum der Errichtung der Stiftung: | ... |
| 5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist: | ... |
| 6. Name, Vorname, Geburtsdatum,
Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder
Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der
Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art
der Zeichnung: | ... |
| 7. Name, Vorname, Geburtsdatum,
Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder
Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des
gesetzlichen Repräsentanten: | ... |

Der Stiftungsrat bestätigt hiermit zudem, dass

- die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist;
- die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist;
- die Stiftung nicht der Aufsicht unterstellt ist, und
- der Stiftung bei ihrer Errichtung das gesetzliche Mindestkapital gewidmet wurde¹.

Stiftungsrat der Cegorum Stiftung

Name des Stiftungsrats²

Hiermit wird die Richtigkeit obiger Angaben im Sinne von Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR wie auch die Berechtigung zur Unterfertigung bestätigt³:

Name der Person

¹ Wegen der fehlenden Rückwirkung der Bestimmungen über die Kapitalaufbringung bei Errichtung einer Stiftung genügt bei Altstiftungen die Bestätigung, dass der Stiftung bei ihrer Errichtung das gesetzliche Mindestkapital gewidmet wurde. Es muss nicht bestätigt werden, dass die Stiftung auch derzeit über ein Vermögen verfügt, das dem gesetzlichen Mindestkapital entspricht.

² Die Unterzeichnung kann durch ein einzelnes Mitglied des Stiftungsrats als Person oder firmenzeichnungsrechtlich erfolgen.

³ Die Bestätigung gem. Art. 552 § 20 Abs. 1 hat durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a zu erfolgen.